

# WAHLORDNUNG

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.06.09

---

Die nachfolgende Wahlordnung wird nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 25.06.09 Grundlage für die künftigen Wahlen beim Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V.

## a) Wahlvorschläge

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten, werden die Mitglieder aufgefordert, innerhalb der gesetzten Frist (**bis 10 Kalendertage vor der Wahlversammlung**) schriftlich namentliche Vorschläge für den Vorsitzenden, den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand zu unterbreiten.

Der geschäftsführende Vorstand wird aus den Vertretern der Gebietsgemeinschaften gebildet.

- Gebietsgemeinschaft Königstein und Umgebung
- Gebietsgemeinschaft Bad Gottleuba/Berggießhübel
- Gebietsgemeinschaft Pirna und Umgebung
- Gebietsgemeinschaft Neustadt/Stolpen/Hohwald
- Gebietsgemeinschaft Bastei
- Gebietsgemeinschaft Bad Schandau, Sebnitz und Umgebung

Die Gebietsgemeinschaften schlagen für die eigene Gebietsgemeinschaft namentlich einen Vertreter vor, der dem geschäftsführenden Vorstand angehören soll. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in persona gewählt.

Der erweiterte Vorstand wird aus den Vertretern der gesetzten Institutionen und zwei weiteren Vertretern der Mitgliedschaft gebildet.

- Nationalparkverwaltung
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- DEHOGA-Regionalverband
- Ostsächsische Sparkasse Dresden
- AG Kurorte
- AG Burgen und Schlösser

Die Institutionen schlagen für den erweiterten Vorstand einen Vertreter ihrer eigenen Institution vor.

Alle Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit einen ständigen Vertreter zu benennen. Mit Ausnahme des Stellvertreters des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nehmen Stellvertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## b) Wahlrecht

Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz.

### c) Stimmrecht

Das Stimmrecht ist auf der Grundlage der bestehenden Beitragsordnung geregelt. Die Stimmverteilung ist wie folgt geregelt:

Mitgliedsbeitrag in Euro		Stimmen
bis	1.299,99	1 Stimme
ab	1.300,00	2 Stimmen
ab	2.500,00	3 Stimmen
ab	5.000,00	4 Stimmen
ab	10.000,00	5 Stimmen
ab	20.000,00	6 Stimmen
ab	40.000,00	8 Stimmen
ab	80.000,00	10 Stimmen

Einzelmitglieder können maximal 2 Stimmen erhalten.

### d) Wahl des Vorsitzenden

Vorschläge die nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben werden und bis zum Abschluss der Kandidatenliste durch die Wahlleitung angenommen werden, müssen von den stimmberechtigten Wählern per Hand auf den Wahlscheinen eingetragen werden.

Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt. Er wird gewählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Streichungen machen den Wahlschein ungültig.

### e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Aufgrund der namentlichen Vorschläge der Gebietsgemeinschaften wird die Kandidatenliste für den geschäftsführenden Vorstand erstellt. Pro Gebietsgemeinschaft darf nur ein Kandidat auf der Kandidatenliste stehen. Somit ist gewährleistet, dass die Gebietsgemeinschaften paritätisch im Vorstand vertreten sind.

Eine Änderung der Kandidatenliste nach Ablauf der Frist ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder der Gebietsgemeinschaften möglich.

Über die Kandidatenliste wird im Block abgestimmt. Die Kandidatenliste ist gewählt mit der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Streichungen machen den Wahlschein ungültig.

### f) Wahl des erweiterten Vorstandes

Aufgrund der namentlichen Vorschläge der gesetzten Institutionen wird die Kandidatenliste für den erweiterten Vorstand erstellt. Der erweiterte Vorstand der gesetzten Institutionen wird im Block gewählt.

Über die 2 weiteren Vorstandsmitglieder wird abgestimmt. Sollten mehr als 2 Kandidaten vorgeschlagen werden, erfolgt eine Wahl. Dabei hat jedes Mitglied die Möglichkeit 2 Stimmen abzugeben. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Streichungen machen den Wahlschein ungültig.

### g) Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden

In der konstituierenden Vorstandssitzung werden aus dem Vorstand heraus der 1. und der 2. Stellvertreter durch die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gewählt. Der zu wählende Kandidat ist stimmberechtigt.